

An den
Oberbürgermeister
Dr. Peter Kurz
Rathaus E 5
68159 Mannheim

10.06.08

Antrag zur Sitzung des Hauptausschusses am 17.06.08 und des Gemeinderats am 24.06.08

Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens Erweiterung GKM

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Erweiterung des Großkraftwerks Mannheim zu verweigern.

Das Vorhaben der Großkraftwerke Mannheim AG, das bestehende Steinkohlekraftwerk am Standort Mannheim durch Neubau eines neuen 900 MW Kohleblocks 9 als Ersatz für die bestehenden Blöcke 3 und 4 zu erweitern, ist bauplanungsrechtlich unzulässig, da sich das Vorhaben nicht in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 BauGB einfügt.

Begründung:

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich der geplante Kohleblock nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, da er zu erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten führt und damit nach § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz unzulässig ist. Gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 ist § 34 Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen des § 34 BauGB ebenfalls anwendbar.

In der näheren Umgebung des geplanten Kraftwerksstandortes befinden sich mehrere Natura-2000-Gebiete, so insbesondere die FFH-Gebiete „Unterer Neckar Heidelberg-Mannheim“, „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ (NSG Schwetzinger Wiesen – Riedwiesen, NSG Bei der Silberpappel, NSG Reissinsel), „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ und „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ sowie die Vogelschutzgebiete „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ und „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“.

Außerdem finden sich in dem voraussichtlich nach TA Luft relevanten Beurteilungsgebiet mehrere Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, deren Beeinträchtigung durch das geplante Kraftwerksvorhaben zu besorgen ist.

Es besteht deshalb Grund zu der Annahme, dass das Vorhaben nach § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz nicht genehmigungsfähig ist und dementsprechend sich das Vorhaben auch nicht in die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einfügt.

Mit freundlichem Gruß,



Miriam Caroli



Mathias Meder



Wolfgang Raufelder



Petra Seidelmann



Gabriele Thirion-Brenneisen